

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	GB 3 Klima- und Umweltschutz, Nachhaltigkeit, Grünflächen und Recht
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 106 - Umweltschutz
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Lara Milles 563 6460 lara.milles@stadt.wuppertal.de
	Datum:	29.04.2025
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0450/25</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>05.06.2025</b>	<b>BV Uellendahl-Katernberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.06.2025</b>	<b>BV Ronsdorf</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.06.2025</b>	<b>BV Langerfeld-Beyenburg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>10.06.2025</b>	<b>BV Oberbarmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.06.2025</b>	<b>BV Vohwinkel</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>11.06.2025</b>	<b>BV Cronenberg</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>12.06.2025</b>	<b>Beirat bei der Unteren Naturschutzbehörde</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.06.2025</b>	<b>BV Barmen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>17.06.2025</b>	<b>BV Heckinghausen</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>18.06.2025</b>	<b>BV Elberfeld-West</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>18.06.2025</b>	<b>BV Elberfeld</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>25.06.2025</b>	<b>Ausschuss für Umwelt</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>07.07.2025</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Empfehlung/Anhörung</b>
<b>08.07.2025</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Überarbeitung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal</b>		

### Grund der Vorlage

Die Naturdenkmalverordnung der Stadt Wuppertal bedarf einer Überarbeitung.

### Beschlussvorschlag

Die Überarbeitung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal wird beschlossen.

### Unterschrift

Dr. Linthorst

## Begründung

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern (ND) für das Gebiet der Stadt Wuppertal ist seit dem 16.12.2008 unverändert. Diese stellt botanische und geologische Naturobjekte gemäß § 28 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 43 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) außerhalb der Geltungsbereiche der Landschaftspläne unter Schutz. Die ordnungsbehördliche Verordnung hat nach einer gesetzlichen Änderung gem. § 50 a (LNatSchG NRW) keine maximale Geltungsdauer mehr. Dennoch sollte die Verordnung überarbeitet werden, da zum einen bei einigen geologischen Naturdenkmälern nicht alle betroffenen Flurstücke aufgeführt worden sind. Zum anderen liegen heute neue Erkenntnisse über die Ausdehnung der schützenswerten Bereiche von geologischen Naturdenkmälern vor. Für diese Naturdenkmäler wurden die Schutzbereiche angepasst:

ND-Nr. 0.01	Flinzschiefer Scholle	Unterer Dorrenberg
ND-Nr. 1.09	Dorper Höhlen	Nüller Straße
ND-Nr. 6.05	Einschnitt	Breslauer Straße
ND-Nr. 6.06	Ehem. Kalksteinbruch	Höfen
ND-Nr. 6.09	Bruchwand Silberkuhle	Wittener Straße
ND-Nr. 6.10	Felsböschung	Märkische Straße
ND-Nr. 6.11	Ehem. Kalksteinbruch und Kalkfelshänge	Berliner Straße

Leider mussten in den letzten Jahren einige botanische Naturdenkmäler (Bäume) aus Verkehrssicherheitsgründen gefällt werden oder sind umgestürzt. Diese Bäume wurden aus der Verordnung gestrichen:

ND-Nr. 0.07	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'purpurea')	Hochstraße 11
ND-Nr. 1.04	Riesenmammutbaum ( <i>Sequoiadendron gig.</i> )	Zoolog. Garten
ND-Nr. 1.13	Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> )	Krummacher Straße
ND-Nr. 4.02	Rosskastanie ( <i>Aesculus hippocastanum</i> )	Hohlenscheidter Straße 52
ND-Nr. 5.04	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'purpurea')	
	Platane ( <i>Platanus acerifolia</i> )	Gerdastr./Meckelstr.
ND-Nr. 9.01	Rosskastanie ( <i>Aesculus Hippocastanum</i> )	Heidt 14

Seit 2008 hat die untere Naturschutzbehörde auch über weitere offensichtlich naturdenkmalwürdige Objekte außerhalb der Geltungsbereiche der Landschaftspläne Kenntnis bekommen, die im Rahmen dieser Überarbeitung ebenfalls als Naturdenkmal festgesetzt werden sollen. Hierzu gehören auch potentielle Naturdenkmäler im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Wuppertal-Mitte, der nach dem Aufstellungsbeschluss nicht mehr weiterbearbeitet wurde.

Folgende neue Objekte werden in das Änderungsverfahren eingebracht:

ND-Nr. 0.13	Felsenkeller	Paradestr. 41
ND-Nr. 0.14	Höhlensystem Ziegenburg	Ziegenburg
ND-Nr. 1.17	Tulpenbaum ( <i>Liriodendron tulipifera</i> )	Otto-Hausmann-Ring/Düsseldorfer Straße
ND-Nr. 3.06	Eiben ( <i>Taxus spec.</i> )	Hammersteiner Allee 51, 53, 55
ND-Nr. 3.07	Baumhasel ( <i>Corylus colurna</i> )	Haeselerstr
ND-Nr. 4.08	Blutbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'Purpurea')	Zillertaler Str. 40
ND-Nr. 5.11	Plattensandstein-Felswand	Schlangenlitzeweg Nordpark
ND-Nr. 5.12	Diabasrippe im Nordpark	Seydlitzstraße
ND-Nr. 8.07	Geschlitzblättrige Rotbuche ( <i>Fagus sylvatica</i> 'Laciniata')	In der Fleute ggü. 3a
ND-NR.8.08	Frettlöhrhöhle	Klippe 14

Weitere Objekte wurden seit der Rechtskraft der Verordnung der unteren Naturschutzbehörde gemeldet bzw. im Rahmen der aktuellen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Hier waren entweder die gesetzlichen Vorgaben nicht erfüllt, bzw. die Zukunftsfähigkeit der Objekte nicht gegeben.

Zum Zeitpunkt der Rechtskraft der bisherigen Naturdenkmalverordnung galt noch das Landschaftsgesetz (LG) NRW. Ab dem Jahre 2010 gilt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) unmittelbar und im Jahre 2016 wurde das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW mit den entsprechenden Ausführungsbestimmungen zum Bundesnaturschutzgesetz rechtskräftig.

Daher wurde die Naturdenkmalverordnung auf die aktuellen Gesetze angepasst.

Eine Ablehnung des Beschlussvorschlages würde dazu führen, dass die aktuell geltende ordnungsbehördliche Verordnung vom 16.12.2008 unverändert weiter gelten würde.

### **Klimacheck**

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Ja, positive Auswirkungen

Begründung:

Die Naturdenkmalverordnung stellt unter anderem alte Bäume unter Schutz. Diese sind für den Klimaschutz unverzichtbar. Sie speichern über Jahrzehnte große Mengen an Kohlendioxid und tragen damit wesentlich zur Minderung des Treibhauseffektes bei. Ihr ausgeprägtes Wurzelsystem optimiert den Wasserhaushalt und beugt so Überschwemmungen vor. Zudem bilden alte Bäume wertvolle Biotop und fördern die Artenvielfalt. Der Schutz alter Baumbestände ist daher eine wichtige Maßnahme im Kampf gegen den Klimawandel.

### **Anlagen**

1. ND-Verordnung Textteil
2. Anhang der Verordnung 1 Liste
3. Anhang der Verordnung 2 Karte
4. Würdigung der Beteiligung